

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Automotive-Zulieferer der

Energietechnik Essen GmbH, D-45143 Essen, **GeisslerWista GmbH**, D- 58454 Witten, **Georgsmarienhütte GmbH**, D-49124 Georgsmarienhütte, **Georgsmarienhütte Holding GmbH**, D-49124 Georgsmarienhütte, **GMH Blankstahl GmbH**, D-49124 Georgsmarienhütte, **GMH Recycling GmbH**, D-49090 Osnabrück, **GMH Systems GmbH**, D-49124 Georgsmarienhütte, **Gröditz Werkzeugstahl Burg GmbH**, D-39288 Burg, **Harz Guss Zorge GmbH**, D-37445 Walkenried, **HGZ Gießerei GmbH & Co. KG**, D-37445 Walkenried, **Mannstaedt GmbH**, D-53840 Troisdorf, **MVO GmbH**, D-73529 Schwäbisch Gmünd, **Pleissner Guss GmbH**, D-37412 Herzberg am Harz, **Pleissner Guss Gießerei GmbH & Co. KG**, D-37412 Herzberg am Harz, **Schmiedag GmbH**, D-58089 Hagen, **Schmiedewerke Gröditz GmbH**, D-01609 Gröditz, **SMB Schwermechanik GmbH**, D-15745 Wildau, **Stahl Judenburg GmbH**, A-8750 Judenburg, **Stahlwerk Bous GmbH**, D-66354 Bous, **VTK Veredelungstechnik Krieglach GmbH**, A-8670 Krieglach, **Wildauer Immobiliengesellschaft mbH & Co. KG**, D-15745 Wildau, **Wildauer Schmiede- und Kurbelwellentechnik GmbH**, D-15745 Wildau, **Gröditz Vertriebsgesellschaft mbH**, D-47877 Willich

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen (nachfolgend die „**Bedingungen**“) gelten in der jeweils aktuellen Fassung (abrufbar unter: gmh.to/AEBautomotive) für sämtliche Bestellungen der vorgenannten Gesellschaften. Entgegenstehende und/oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden uns gegenüber keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn wir jenen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen oder unseren vertraglichen Verpflichtungen vorbehaltlos nachkommen.
- 1.2 Diejenige Gesellschaft, die im konkreten Einzelfall den Vertrag mit dem Lieferanten schließt, wird nachfolgend auch „**Einzelgesellschaft**“ genannt.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Lieferanten, die Waren an die jeweilige Einzelgesellschaft liefern oder Dienstleistungen für diese erbringen, die für den Einsatz in und/oder für Produkte(n) bestimmt sind, die für die Automobilindustrie, d.h. für den Einbau in Fahrzeuge bestimmt sind.
- 1.4 Für die Zusammenarbeit zwischen der Einzelgesellschaft und dem Lieferanten gelten die Regelungen der nachfolgenden Dokumente, sofern die aufgeführten Dokumente im Einzelfall vereinbart wurden. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Dokumenten gilt die nachstehende Reihenfolge, wobei a. die höchste Priorität hat und damit b. vorgeht.
 - a) Bestellungen
 - b) Gewährleistungsvereinbarung (GWV)
 - c) Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)
 - d) Rahmenvertrag / Liefervertrag
 - e) Geheimhaltungsvereinbarung (NDA)
 - f) Besondere Einkaufsbedingungen für Automotive-Zulieferer der GMH Gruppe

2. Bestellungen

- 2.1 Bestellungen erfolgen durch Einzelbestellungen oder Lieferabrufe. Lieferabrufe basieren auf zuvor von der Einzelgesellschaft mitgeteilten Lieferplänen. Lieferpläne sind für die Einzelgesellschaft nicht verbindlich und dienen lediglich der Kapazitätsplanung des Lieferanten. Einzelbestellungen erfolgen unabhängig von etwaigen Lieferplänen. Bestellungen gelten als angenommen, sofern der Lieferant der Bestellung nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen (Montag bis Freitag) nach dem Zugang der Bestellung widerspricht. Solange Bestellungen vom Lieferanten nicht angenommen wurden, kann die jeweilige Einzelgesellschaft betreffende Bestellungen durch Mitteilung an den Lieferanten wieder zurückziehen.
- 2.2 Bestellungen und deren Annahme haben in Schriftform, per EDI, Fax oder E-Mail zu erfolgen. Ausnahme hiervon ist lediglich die automatische Annahme gemäß Ziffer 2.1.
- 2.3 Der Lieferant kann Rechte oder Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten.
- 2.4 Der Lieferant kann die Bestellung oder wesentliche Teile der Bestellung nur im Fall unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Dritte erfüllen.
- 2.5 Die Einreichung von Angeboten erfolgt für uns kostenlos und unverbindlich.

3. Lieferungen

- 3.1 Die in der Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich. Alle Lieferungen haben „geliefert verzollt“ (DDP) gemäß Incoterms in der jeweils bei Vertragsabschluss aktuellen und gültigen Fassung an die Einzelgesellschaft zu erfolgen. Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb des Landes, in dem die jeweilige Einzelgesellschaft ihren Sitz hat, haben alle Lieferung abweichend zum Voranstehenden gemäß DAP Incoterms in der jeweils bei Vertragsabschluss aktuellen und gültigen Fassung zu erfolgen. Die Lieferanschrift der jeweiligen Einzelgesellschaft ist in der **Anlage** zu diesen Bedingungen aufgeführt. Diese Anlage ist in der aktuellen Fassung im Internet unter gmh.to/AnlageAEB veröffentlicht.
- 3.2 Für jede Lieferung ist der Einzelgesellschaft am Abgangstag mit gesonderter Post eine Lieferanzeige in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln. In den Versandanzeigen, Frachtbriefen und Paketaufschriften sind die Bestellnummer, Anforderungsnummer, die empfangende Abteilung und sonstige, in der Bestellung erbetene Vermerke anzugeben. Die zu liefernden Waren müssen ordnungsgemäß verpackt und in Übereinstimmung mit den Versandvorschriften der jeweiligen Einzelgesellschaft gekennzeichnet sein.
- 3.3 Der Lieferant ist zur vorzeitigen Lieferung nur nach vorherigen schriftlichen Zustimmung der Einzelgesellschaft berechtigt. Der Lieferant hat die Einzelgesellschaft unverzüglich per Telefax oder E-Mail über jede bekannte oder erwartete Verzögerung der Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen zu informieren und hierbei folgende Informationen mitzuteilen:
 - a) die voraussichtliche Dauer der Verzögerung,
 - b) den Grund der Verzögerung und
 - c) welche Maßnahmen zur Überwindung der Verzögerung unternommen wurden bzw. werden.

- 3.4 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziff. 3.5 bleiben unberührt.
- 3.5 Ist der Lieferant in Verzug, können wir für jeden Kalendertag des Verzugs eine Vertragsstrafe von 0,2%, insgesamt jedoch höchstens 5,0%, vom Netto-Wert der betreffenden Bestellung verlangen. Weitergehende Rechte und Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe gilt nicht, wenn und soweit der Lieferant nachweist, dass er die Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine nicht zu vertreten hat.
- 3.6 Im Rahmen der Zumutbarkeit können von der Einzelgesellschaft gegenüber dem Lieferanten Änderungen der Vertragsprodukte verlangt werden. Auswirkungen, insbesondere Mehr- und Minderkosten sind sodann nach Bewertung unverzüglich der Einzelgesellschaft mitzuteilen. Anschließend erfolgen einvernehmliche Preisverhandlungen. Erfolgt innerhalb einer angemessenen Zeit nach Änderungsverlangen keine Rückmeldung durch den Lieferanten, gelten die zuvor vereinbarten Preise und Liefertermine fort.

4. Einhaltung gesetzlicher und tarifvertraglicher Vorgaben, Freistellung

- 4.1 Der Lieferant führt die ihm zur Herstellung des Werkes übertragenen Aufgaben fachgerecht, unter Einhaltung aller einschlägigen, gültigen Rechtsvorschriften - Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen, sonstige Verträge - und in unternehmerischer Eigenverantwortlichkeit aus.
- 4.2 Der Lieferant wird die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte nur im arbeitszeitrechtlich zulässigen Rahmen tätig werden lassen. Die jeweiligen Arbeitszeiten sämtlicher eingesetzter Arbeitskräfte sind uns auf Verlangen nachzuweisen.
- 4.3 Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche bei ihm beschäftigten Arbeitskräfte mindestens in Übereinstimmung mit den Vorgaben der §§ 1, 2 und 20 des Mindestlohngesetzes sowie sonstiger Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung wir nach § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz und/oder sonstigen vergleichbaren Vorschriften haften (nachfolgend zusammen „Mindestlohnvorgaben“), bezahlt werden. Der Lieferant hat uns einmal jährlich auf Verlangen unverzüglich durch Vorlage einer Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass seine Arbeitskräfte den nach den Mindestlohnvorgaben festgelegten Mindestlohn erhalten haben. Der Lieferant wird uns zusätzlich während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses auf Verlangen die Einhaltung der Zahlung des Mindestlohnes nach den Mindestlohnvorgaben durch die monatliche Vorlage anonymisierter Lohnunterlagen der bei ihm beschäftigten Arbeitskräfte nachweisen. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Lieferanten gegen Mindestlohnvorgaben gegenüber uns geltend gemacht werden.
- 4.4 Der Lieferant wird bei den von ihm eingesetzten Arbeitskräften rechtzeitig vor deren Einsatz die notwendigen Sicherheitseinweisungen durchführen und uns die Durchführung unverzüglich schriftlich nachweisen.

5. Subunternehmer

- 5.1 Die Einschaltung von Subunternehmern durch den Lieferanten bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 5.2 Der Lieferant trägt die Verantwortung für seine Subunternehmer. Insbesondere haftet er uns gegenüber für sämtliche von den Subunternehmern, Lieferanten oder Herstellern der von dem Lieferanten verwendeten Teile verursachten Schäden wie für eigenes Verschulden.
- 5.3 Der Lieferant verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der Subunternehmer (i) sich vertraglich zur Einhaltung der Mindestlohnvorgaben (einschließlich - sofern anwendbar - § 2 des Tarifvertrags Stahl über den Einsatz von Werkverträgen vom 08.07.2014) verpflichtet und (ii) er bei Beauftragung weiterer Nachunternehmer die Verpflichtung zur Einhaltung der Mindestlohnvorgaben (einschließlich - sofern anwendbar - § 2 des Tarifvertrags Stahl über den Einsatz von Werkverträgen vom 08.07.2014) in das Vertragsverhältnis mit dem Nachunternehmer aufnimmt. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die wegen eines Verstoßes der Subunternehmer gegen Mindestlohnvorgaben gegenüber uns geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich die Haftung des Auftraggebers aus weiteren Unterbeauftragungen oder der Beauftragung von Verleihern ergibt.
- 5.4 Der Lieferant verpflichtet sich ferner, Vorgaben der Einzelgesellschaft und deren Kunden in Bezug auf Transparenz, Anti-Korruption, Nachhaltigkeit, Menschenrechte und Compliance zu berücksichtigen und Sublieferanten entsprechend der Kundenvorgaben der Einzelgesellschaft und deren Abnehmern zu verpflichten.

6. Preise

Die vereinbarten Preise verstehen sich in Euro netto, inkl. Verpackung frei zur Lieferadresse, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Die in der Bestellung vereinbarten Preise sind verbindlich.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, für jede Bestellung eine Rechnung in zweifacher Ausfertigung, unter Angabe der Bestell-/Positionsnummer und der Liefermengen und nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen. Rechnungen, die ohne Bestellnummern und nicht nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen erstellt sind, gelten als nicht erteilt.
- 7.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgen sämtliche Zahlungen durch uns innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Lieferung der Ware und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung mit drei (3)% Skonto oder innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Lieferung der Ware und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung netto.
- 7.3 Die Begleichung der Rechnung bedeutet keinen Verzicht auf Gewährleistungsrechte bezüglich der angelieferten Waren und schließt eine spätere diesbezügliche Mängelrüge nicht aus.
- 7.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 7.5 Wir sind darüber hinaus bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten berechtigt, mit

sämtlichen Forderungen, die uns gegenüber dem Lieferanten zustehen, aufzurechnen gegen sämtliche Forderungen, die

dem Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen eine der eingangs genannten Gesellschaften oder die Georgsmarienhütte Holding GmbH zustehen.

- 7.6 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

8. Eigentum

Wir erkennen keine erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalte an. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird von uns nur insoweit anerkannt, als er uns erlaubt, die gelieferten Waren im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes zu veräußern, zu verarbeiten und zu vermischen.

9. Geheimhaltung

- 9.1 Die Einzelgesellschaft und der Lieferant verpflichten sich, sämtliche nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, Kenntnisse, Daten und Unterlagen, Know-how, Berechnungen, Verfahren und Prozesse, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis des anderen zu behandeln. Zusätzlich werden sie ihre Mitarbeiter schriftlich in gleichem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten und auch sonst angemessene Maßnahmen zur Geheimhaltung durchführen. Gleiches gilt für Erfüllungsgehilfen, Zulieferer und unternehmensexterne Dienstleister.
- 9.2 Technische Dokumentation (Zeichnungen, Modelle, Muster und ähnliche Gegenstände) dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist entsprechend zu dokumentieren und nur im Rahmen betrieblicher Erfordernisse und unter Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen zulässig. Bei Beendigung der Vertragsbeziehungen sind alle in dieser Vorschrift und in darüber hinausgehenden Geheimhaltungsvereinbarungen/Non Disclosure Agreements bezeichneten Unterlagen zurückzugeben oder auf Verlangen des Berechtigten zu vernichten.
- 9.3 Die Vertragspartner dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei mit ihrer Geschäftsverbindung werben.
- 9.4 Dem Lieferanten ist es untersagt, Informationen der Einzelgesellschaft außerhalb des vertraglichen Zwecks selbst oder durch Dritte nachzuahmen oder zu verwerten oder gewerbliche Schutzrechte auf empfangende Informationen anzumelden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere das sogenannte „Reverse Engineering“ von Beistellungen und Werkzeugen der Einzelgesellschaft untersagt.
- 9.5 Im Übrigen gelten für den Umgang mit Geschäftsgeheimnissen die Anforderungen des Geschäftsgeheimnisgesetzes sowie die in Geheimhaltungsvereinbarungen oder Non Disclosure Agreements getroffenen Vereinbarungen.

10. Qualität/Dokumentation

- 10.1 Die Qualität von Waren und die Ausführung von Dienstleistungen muss die zwischen den Parteien vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale, Spezifikationen, Zeichnungen und technische Anforderungen erfüllen. Darüber hinaus muss gelieferte Ware dem vorgesehenen Einsatzzweck entsprechen.
- 10.2 Waren und Dienstleistungen müssen alle anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Anforderungen erfüllen.
- 10.3 Der Lieferant ist zur Untersuchung und Dokumentation der Waren und Dienstleistungen auf Mangelfreiheit beim Ausgang derselben verpflichtet.
- 10.4 Der Lieferant hat ein gemäß der jeweils aktuellen Version der DIN EN ISO 9001 oder IATF 16949 sowie DIN EN ISO 14001 zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten und dies unaufgefordert nachzuweisen sowie jedwede (absehbare) Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Überdies finden die zwischen den Parteien vereinbarten Qualitätssicherungsvereinbarungen (QSV) Anwendung.
- 10.5 Die jeweilige Einzelgesellschaft und deren Kunden sind berechtigt, die Managementsysteme des Lieferanten nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Werktagen (Montag bis Freitag) zu auditieren. Mit Rücksicht auf die Verantwortlichkeit der Einzelgesellschaft gegenüber deren Kunden und zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften hat der Lieferant der Einzelgesellschaft Zugang zu allen relevanten Unterlagen, Produktionseinrichtungen, Prozessen und Verfahren zu gewähren und sicherzustellen, dass dieses Auditrecht auch bei Unterlieferanten möglich ist. Während einem Audit werden Einschränkungen aufgrund von Betriebsgeheimnissen oder bestehenden Geheimhaltungspflichten des Lieferanten angemessen berücksichtigt.
- 10.6 Der Lieferant hat qualitätsbezogene Unterlagen und Dokumente (z.B. Dokumente zu Fertigungszeiten-, chargen, Prüfung der Warenendkontrolle/ des Wareneingangs und für die Rückverfolgbarkeit) sowie sämtliche sicherheits- und entwicklungsrelevanten Aufzeichnungen und Dokumentation entsprechend der jeweils aktuellen Version des VDA Band 1 („Dokumentierte Information und Aufbewahrung“) aufzubewahren. Für qualitätsbezogene Unterlagen und Dokumente gilt dabei stets eine Mindestaufbewahrungsfrist von 15 Jahren ab deren Erstellung.

11. Gewährleistung

- 11.1 Der Lieferant leistet Gewähr, dass die gelieferten Waren den vereinbarten Spezifikationen der Bestellung entsprechen, für den vorgesehenen Zweck geeignet sind, aus dem vereinbarten Material bestehen, frei von Material-, Fertigungs- oder Konstruktionsfehlern nach dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie frei von Fehlern sind, die die Eignung für den vorgesehenen oder vertraglich vereinbarten Verwendungszweck aufheben oder mindern oder den Wert der gelieferten Waren aufheben oder mindern und anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Genehmigungen entsprechen.
- 11.2 Wir behalten uns alle vertraglichen und gesetzlichen Rechte im Falle der Lieferung einer mangelhaften Ware vor. Der Lieferant hat nach unserer Wahl den Mangel einer gelieferten Ware zu beseitigen oder eine mangelfreie Ware zu liefern.
- 11.3 Kommt der Lieferant unserer Forderung nach Nacherfüllung nicht in der von uns gesetzten Frist nach, oder wenn von uns die Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen aufgrund der Dringlichkeit, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren und der Vermeidung von erheblichen Schäden (z.B. drohende Lieferverzögerung bei unseren Kunden), vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dem Lieferanten die Mangelbeseitigung oder den Ersatz der fehlerhaften Vertragsprodukte zu gestatten, oder wenn der Lieferant nicht zur Nachbesserung oder Nachlieferung in der Lage ist, sind wir berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung auf Kosten des Lieferanten die Vertragsprodukte sortieren zu lassen und entweder

- Mängel selbst zu beseitigen,
 - durch Dritte beseitigen zu lassen, oder
 - fehlerhafte Vertragsprodukte zurückzugeben und sofortigen Ersatz zu verlangen oder selbständig Ersatz zu beschaffen.
- 11.4 Die Wareneingangsprüfung der Einzelgesellschaft beschränkt sich auf eine Prüfung der korrekten Identität und Quantität sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden der Waren. Dabei erkannte Mängel wird die Einzelgesellschaft dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Mängel, die bei der Wareneingangsprüfung nicht erkannt wurden („versteckte Mängel“), wird die Einzelgesellschaft dem Lieferanten unverzüglich anzeigen, sobald diese nach den Gegebenheiten des weiteren Produktions- und Vertriebsprozess entdeckt werden. Die Mängelrüge gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn (10) Werktagen (Montag bis Freitag) beim Lieferanten eingeht.
- 11.5 Der Lieferant trägt sämtliche Kosten, die uns auf Grund mangelhafter Ware entstehen. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Aus- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 11.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 60 Monate ab Ablieferung der Ware bzw., sofern eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme.
- 11.7 Sofern eine Einzelgesellschaft mit Kunden industrieübliche Gewährleistungsvereinbarungen geschlossen hat, hat der Lieferant die auf seinem Lieferanteil beruhenden Kosten und Schäden zu tragen, die gemäß der Gewährleistungsvereinbarung mit dem betreffenden Kunden berechnet werden. Soweit möglich wird die Einzelgesellschaft den Lieferanten im Falle eines Kundenregresses über die Befundung und Abwicklung informieren und diesen beteiligen (z.B. durch Vorlage von Prüfteilen).

12. Haftung und Versicherung

- 12.1 Der Lieferant hat uns sowie unsere Kunden auf erstes Anfordern von allen Kosten, Schäden, Verbindlichkeiten und sonstigen Aufwendungen schadlos zu halten und freizustellen, die wegen Personen-, Sachschäden oder Todesfällen auftreten und auf fehlerhafte Ware, eine Pflichtverletzung des Lieferanten, oder die Missachtung gesetzlicher Bestimmungen und Vorschriften durch den Lieferanten zurückzuführen sind.
- 12.2 Wird eine Rückruf-/Rücknahmeaktion durch uns, einen unserer Kunden oder einen Dritten durchgeführt, die auf einem fehlerhaften Vertragsprodukt des Lieferanten beruht, hat der Lieferant die dadurch entstehenden Kosten zu tragen und uns insoweit freizustellen. Dies gilt auch für Service- oder Feldaktionen.
Sofern möglich, werden wir den Lieferanten frühzeitig unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen.
- 12.3 Der Lieferant ist verpflichtet, einen angemessenen Versicherungsschutz im Hinblick auf seine Verpflichtungen sicherzustellen. Er hat dazu mindestens für die Dauer der Vertragsbeziehungen mit uns folgenden (weltweiten) Mindestversicherungsschutz sicherzustellen:
- Betriebshaftpflicht- und erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme je Kalenderjahr und Schadensfall in Höhe von 10 (zehn) Millionen Euro pauschal für Sach- und Personenschäden
 - KFZ-Rückrufkostenversicherung mit einer Mindestdeckungssumme je Kalenderjahr in Höhe von 20 (zwanzig) Millionen Euro (gilt nur für Lieferanten der Automobilbranche).
- 12.4 Der Lieferant ist verpflichtet, das Bestehen dieser Versicherungen (Betriebshaftpflicht-, erweiterte Produkthaftpflicht sowie Kfz-Rückrufkostenversicherung) unaufgefordert nachzuweisen. Wesentliche Änderungen der Versicherungsverhältnisse, insbesondere Wegfall der Versicherungsdeckung oder Reduzierung der Deckungssummen, hat der Lieferant uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Nichtbestehen und Wegfall des Versicherungsschutzes berechtigen uns zur außerordentlichen Kündigung bzw. zum Rücktritt vom Vertrag und einzelnen Bestellungen.

13. Höhere Gewalt

- 13.1 Höhere Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen, Wassereintritt, Feuer, Unruhen, Krieg, Pandemien, Streik und sonstige unvorhersehbare, für eine Vertragspartei unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse (z.B. nicht nur vorübergehende Produktionsunterbrechungen bei Kunden von uns), befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig unverzüglich, wenn absehbar ist, dass die vertraglichen Leistungspflichten infolge von höherer Gewalt nicht eingehalten werden können.
- 13.2 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren, alles zu unternehmen, um die Störung zu beseitigen und die Auswirkungen der Störung abzumildern.
- 13.3 Wir sind berechtigt, die Vertragsprodukte für die Dauer der Verzögerung auf Seiten des Lieferanten aus anderen Quellen zu beziehen oder herstellen zu lassen und die in solchen anderweitig aufgegebenen bestellten bzw. hergestellten Liefermengen ohne irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten zu reduzieren.

14. Schutzrechte (Dritter)

- 14.1 Der Begriff „Schutzrechte“ im Sinne dieser Einkaufsbedingungen umfasst sämtliche gesetzlichen Schutzrechte, z.B. Marken, Designs, Patente und Urheberrechte. Der Begriff „Know-how“ umfasst produkt- und fertigungsspezifisches Wissen, das der jeweilige Inhaber erworben hat. Altenschutzrechte und Alt-Know-how umfasst Schutzrechte und Know-how, die bereits vor Beauftragung des Lieferanten bei uns und dem Lieferanten vorhanden waren. Neuschutzrechte und Neu-Know-how umfasst Schutzrechte und Know-how, die nach der Beauftragung des Lieferanten durch uns bei ihm, Dritten oder uns entstehen.
- 14.2 Altenschutzrechte und Alt-Know-how verbleiben im Eigentum des jeweiligen Berechtigten und werden dem jeweils anderen soweit und solange zur Nutzung gewährt, wie dies zur Ausführung der Bestellung oder zur vertragsgemäßen Nutzung der Vertragsprodukte erforderlich ist.
- 14.3 Neuschutzrechte und Neu-Know-how stehen grundsätzlich und vollumfänglich uns zu. Sollte eine Übertragung nicht möglich sein (z.B. von Urheberrechten), wird eine kostenfreie, unwiderrufliche, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte, exklusive Lizenz, die übertragbar und unterlizenzierbar ist, an uns ausgestellt.
- 14.4 Schutzfähige Erfindungen, die von Mitarbeitern des Lieferanten im Zusammenhang mit der Erbringung von Entwicklungsleistungen gemacht werden, wird der Lieferant uns zur Übertragung unverzüglich anbieten.
- 14.5 Der Lieferant wird uns bei der Registrierung von Neuschutzrechten unterstützen. Der Lieferant wird im Übrigen Alles unterlassen, was für die Erwirkung und Aufrechterhaltung von Neuschutzrechten schädlich sein könnte.
- 14.6 Mit Beauftragung des Lieferanten und damit verbundener Berechtigung, (geheimes) Know-how und sonstige Schutz- oder Markenrechte des Bestellers zu verwenden, erlangt der Lieferant keine eigenen Rechte an diesen. Sämtliche Rechte stehen ausschließlich uns zu. Der Lieferant ist nicht befugt, solche Rechte zu anderen Zwecken als ausschließlich zur Erfüllung der



Lieferpflichten an uns zu verwenden. Er wird diese Rechte als Geschäftsgeheimnis der Einzelgesellschaft wahren.

- 14.7 Der Lieferant leistet Gewähr, dass durch die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen sowie die Benutzung und der Vertrieb der gelieferten Ware durch uns keine gewerblichen Schutzrechte (Patente, Marken, Gebrauchs- und Geschmacksmuster), Lizenz- und Urheberrechte, geschützte Bezeichnungen sowie sonstiges geistiges Eigentum Dritter verletzt werden.
- 14.8 Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen und Kosten, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung, die aus einer solchen Verletzung oder behaupteten Verletzung entstehen, frei und ersetzt uns alle hierdurch entstehenden Schäden, es sei denn, den Lieferanten trifft kein Verschulden.

15. Behördliche und gesetzliche Vorschriften

Der Lieferant stellt sicher, dass alle Produkte, Dienstleistungen, sonstige Leistungen und Prozesse den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Einfuhrlands, Ausfuhrlands und des von uns oder dem Endkunden genannten Bestimmungslands entsprechen. Insbesondere gilt, dass Lieferungen oder Leistungen innerhalb und nach Deutschland stets und unbeschadet der vorgenannten Regelung den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen sowohl der Bundesrepublik Deutschland als auch der Europäischen Union zu entsprechen haben.

16. Verbindliche Prinzipien

Unabhängig von Ländern und Grenzen werden folgende Prinzipien zugrunde gelegt:

- 16.1 **Menschenrechte:** Der Auftragnehmer wird den Schutz der internationalen Menschenrechte innerhalb seines Einflussbereichs unterstützen, achten und sicherstellen, so dass er sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig macht. Der Auftragnehmer ist in diesem Zusammenhang insbesondere verpflichtet, jegliche gesetzlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union zum Schutz von Menschenrechten in der Lieferkette einzuhalten (z.B. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG).
- 16.2 **Arbeitsnormen:** Der Auftragnehmer wird im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit, die Abschaffung der Kinderarbeit und die Diskriminierungsfreiheit bei Anstellung und Beschäftigung eintreten.
- 16.3 **Korruptionsbekämpfung:** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle anwendbaren Anti-Korruptions-Gesetze und -Vorschriften einzuhalten und keine verbotenen Handlungen zu begehen. Verbotene Handlungen beinhalten insbesondere das Versprechen, Anbieten und/oder Gewähren oder das Fordern oder Annehmen eines unzulässigen Vorteils oder Nutzens, um Handlungen in unzulässiger Weise zu beeinflussen.
- 16.4 **Umweltschutz:** Der Auftragnehmer wird im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz unterstützen und Initiativen ergreifen, um ein größeres Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu erzeugen, und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern. Der Auftragnehmer ist in diesem Zusammenhang insbesondere verpflichtet, jegliche gesetzlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union zum Schutz der Umwelt in der Lieferkette einzuhalten (z.B. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG).
- 16.5 **Energetische Effizienz:** Der Auftragnehmer hat energetische Bewertungen bei der Beschaffung und Änderung von energieverbrauchenden Anlagen und Bauteilen stets zu berücksichtigen.
- 16.6 **Verhaltenskodex:** Der Auftragnehmer erkennt die in dem Verhaltenskodex der GMH Gruppe (Code of Conduct) niedergelegten Verhaltensgrundsätze für sich verbindlich an. Die aktuelle Fassung des Verhaltenskodex der GMH Gruppe ist im Internet unter der Adresse <https://www.gmh-gruppe.de/de-de/gruppe/verantwortung/compliance> veröffentlicht.
- 16.7 **Prüfungsrecht:** Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Anhaltspunkten für eine nicht unerhebliche Verletzung der in diesem § 16 niedergelegten Verpflichtungen, insbesondere Verstöße gegen Anti-Korruptions-Gesetze oder -Vorschriften oder den Verhaltenskodex der GMH Gruppe, durch den Auftragnehmer, seine Organe, Mitarbeiter oder sonstige im Rahmen des Vertragsverhältnisses eingesetzten Personen von dem Auftragnehmer schriftlich Auskunft über die Einhaltung der genannten Vorschriften und etwaige Verstöße zu verlangen. Das Auskunftsbegehren hat jeweils schriftlich und unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Auftragnehmers, insbesondere seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie unter Beachtung der Rechte der Mitarbeiter, insbesondere des Datenschutzes, zu erfolgen.

17. Datenschutz

Die aktuelle Fassung unserer Datenschutzerklärung für Geschäftspartner ist im Internet unter gmh.to/datenschutzerklaerung-geschaeftpartner veröffentlicht und ist seitens des Lieferanten zu berücksichtigen.

18. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

- 18.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und anderer getroffenen Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Bedingungen/des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr rechtlich und im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 18.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen sowie Einzelverträgen sind nur schriftlich wirksam. Das gilt gleichermaßen für dieses Schriftformerfordernis.
- 18.3 Der Erfüllungsort für alle Leistungen ergibt sich für die jeweilige Einzelgesellschaft aus der **Anlage** zu diesen Bedingungen.
- 18.4 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, in Bezug auf die Stahl Judenburg GmbH sowie die VTK Veredelungstechnik Krieglach GmbH jedoch ausschließlich dem Recht der Republik Österreich, jeweils unter Ausschluss Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Die in diesem Vertrag enthaltenen Handelsklauseln sind nach den Incoterms (ICC International Rules for the Interpretation of Trade Terms) in der jeweils aktuellen und gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsschluss auszulegen.
- 18.5 Ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder in Zusammenhang damit sind die Gerichte am Sitz der Einzelgesellschaft. Ungeachtet dieser Gerichtsstandsvereinbarung können wir den Lieferanten auch vor jedem anderen Gericht verklagen, welches nach anwendbarem Recht zuständig ist.